

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Lüneburg

30.09.2026

I Anlass der Planung und Verfahrensablauf

Der Landkreis Lüneburg stellt als Träger der Regionalplanung gemäß den §§ 7 ff. des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit §§ 3 ff. des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) neu auf (RROP 2025 für den Landkreis Lüneburg). Das RROP besteht aus der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 (Teil A). Ihm sind eine Begründung (Teil B) sowie ein Umweltbericht (Teil C) beigelegt, der die Ergebnisse der nach § 8 ROG integriert durchgeführten Strategischen Umweltprüfung dokumentiert.

Nachdem zunächst eine 3. Änderung des RROP 2003 vorgesehen war, hatte der Kreistag im Juni 2017 die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms beschlossen. Im Rahmen der Entwurfserstellung erfolgte themenbezogen ein enger Austausch mit den Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange sowie internen Fachdiensten am Landkreis Lüneburg. Planungskonzepte und Festlegungsvorschläge u.a. zur Siedlungsentwicklung und Windenergienutzung inklusive der angewandten Bewertungskriterien und des planerischen Vorgehens wurden in zahlreichen öffentlichen Sitzungen des Fachausschusses für Raumordnung erörtert.

Nach Beschluss des 1. Entwurfs des RROPs durch den Kreisausschuss am 19. Dezember 2022 erfolgte die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit von Februar bis April 2023. In diesem Zeitraum wurden drei Informationsveranstaltungen für die Öffentlichkeit durchgeführt.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen wurden anschließend ausgewertet und der Entwurf wurde entsprechend der Abwägungsergebnisse, die in der Abwägungssynopse dargestellt sind, überarbeitet. Da ein Teil der Änderungen die Grundzüge der Planung berührte, musste ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden. Die zweite – auf die Änderungen gegenüber dem 1. Entwurf beschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. RROP-Entwurf mit Stand von Mai 2025 erfolgte nach dem Beschluss des Kreisausschusses im Juni / Juli 2025.

Im zweiten Beteiligungsverfahren eingegangene Hinweise, Anregungen oder Bedenken sowie darauffolgende Abwägungen und Abstimmungen führten erneut zu Änderungen textlicher und zeichnerischer Festlegungen, aufgrund derer ein erneutes eingeschränktes Beteiligungsverfahren durchzuführen war. Die Beteiligung zum 3. RROP-Entwurf erfolgte im Januar / Februar 2026 mit einer Beschränkung auf die gegenüber dem 2. Entwurf geänderten Teile. Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens waren keine wesentlichen Änderungen mehr erforderlich, die zu einer neuen oder zusätzlichen Betroffenheit von Belangen geführt hätten.

Nach Beschluss des Kreistags als Satzung wurde das RROP vom Amt für regionale Landesentwicklung, der oberen Landesplanungsbehörde, unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Am 30.09.2026 erfolgte der Beitrittsbeschluss des Kreistags zu den Maßgaben. Das RROP 2025 tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Bei Aufstellung oder Änderung eines RROP besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung (§ 8 ROG). Diese bildet einen unselbständigen Teil des Aufstellungsverfahrens. Generelles Ziel der Umweltprüfung ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass umweltbezogene Belange bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Plänen und Programmen einbezogen werden.

Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung gem. § 8 ROG wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt. Hierzu hat der Fachdienst Regional- und Bauleitplanung des Landkreises Lüneburg im Februar / März 2018 eine schriftliche Beteiligung der umweltfachlich betroffenen Stellen der Landkreisverwaltung, weiterer Umweltfachbehörden, der Gemeinden sowie von Vertretern weiterer Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Außerdem konnten im ersten, zweiten und dritten Beteiligungsverfahren Stellungnahmen zum Umweltbericht abgegeben werden, die abgewogen, erwidert und mit allen anderen Stellungnahmen in den Abwägungssynopsen zum 1., 2. und 3. Entwurf veröffentlicht wurden.

II Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Landkreis Lüneburg ist Träger der Regionalplanung. In dieser Eigenschaft hat er gem. § 7 ff ROG ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) aufzustellen. Das bisherige RROP datierte aus dem Jahr 2003 (mit Teilfortschreibungen aus den Jahren 2010 und 2016). Zwischenzeitlich wurde das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP), aus welchem die Regionalen Raumordnungsprogramme zu entwickeln sind, neu aufgestellt sowie das ROG und das Niedersächsische Raumordnungsgesetz (NROG) überarbeitet und somit ein veränderter Rechtsrahmen geschaffen. Da zudem die Planungsgrundlagen des RROP 2003 zum Teil nicht mehr aktuell waren, ergab sich für den Landkreis Lüneburg die Notwendigkeit, sein Regionales Raumordnungsprogramm neu aufzustellen. Davon generell abweichende formale Planungsmöglichkeiten wie z. B. die Beschränkung auf eine Teilfortschreibung oder Verzicht auf die Durchführung der Umweltprüfung schieden vor diesem Hintergrund aus. Ein Verzicht auf die Neuaufstellung (Null-Variante) entfällt als zu prüfende Planungsalternative, da der Landkreis nach § 6 ROG verpflichtet ist, das RROP gemäß Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms zu entwickeln und landkreisweit raumbedeutsame Festlegungen festzulegen (§ 6 ROG).

Innerhalb des so gesteckten Rahmens hat der Landkreis Lüneburg im Zuge der Neuaufstellung seines RROP die bisherigen Planungsvorstellungen im Grundsatz beibehalten, soweit sie sich in der bisherigen Planungspraxis bewährt haben. Veränderungen sind jedoch erfolgt, soweit dies auf Grund der Rahmenbedingungen oder aufgrund von Erfahrungen mit der Handhabbarkeit der Planinhalte erforderlich oder angebracht war. Soweit unterschiedliche Planungsansätze möglich und realistisch waren, wurden im Zuge der Entwurfsaufstellung alternative Planungsmöglichkeiten erwogen (beispielsweise für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung, vgl. hierzu den Abschnitt zur Auswahl der festgelegten Planinhalte).

III Einbeziehung von Umweltbelangen bei der Programmaufstellung

III.1 Umweltbelange als handlungsleitende Planungsgrundlage

Gemäß § 1 Abs. 2 ROG besteht für die Raumordnung die Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung, welche die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt.

Die in § 2 Abs. 2 ROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung beinhalten Aussagen zu den Umweltbelangen, die bei der Aufstellung des RROP im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen und anzuwenden sind. Diese Raumordnungsgrundsätze wurden – soweit erforderlich – durch Festlegungen das RROP konkretisiert. Hervorzuheben sind:

- der Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG),
- die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- die Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Auch in verschiedenen Fachgesetzen (z. B. Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Baugesetzbuch) sind Regelungen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen enthalten, die für die Aufstellung des RROP von großer Bedeutung waren. Insbesondere hatten die nachfolgend genannten Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes, die sich teilweise in den oben angesprochenen Raumordnungsgrundsätzen widerspiegeln, eine besondere Bedeutung:

- die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter,
- der Erhalt unbebauter Bereiche aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit,
- die Renaturierung nicht mehr benötigter versiegelter Flächen.

Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen Zuordnung unterschiedlicher Nutzungen war weiterhin das in § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) verankerte Planungsziel von Bedeutung, wonach raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

III.2 Umweltbelange als konkrete Regelungsgegenstände des RROP 2025

Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2025:

- Zentrales Siedlungsgebiet,
- Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage,
- Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung,
- Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung
- hinsichtl. der Erholungsfunktion Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Wald.
- Textliche Festlegungen in den Abschnitten 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur, 2.2 - Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte, 3.1.1 - Elemente und Funktionen des

Freiraumverbundes, Bodenschutz, 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus, sowie 3.2.4 - Wassermanagement, Wasserversorgung und Hochwasserschutz.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie biologische Diversität wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2025:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft,
- Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Vorranggebiet Biotopverbund,
- Vorbehaltsgebiet Biotopverbund,
- Vorranggebiet Wald
- Vorbehaltsgebiet Wald,
- Vorranggebiet Natura 2000 (nachrichtliche Übernahme),
- Textliche Festlegungen im Abschnitt 3.1.2 – Natur und Landschaft, Biotopverbund sowie 3.2.1 - Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei (indirekt).

Das Schutzgut Boden wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2025:

- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- Vorranggebiet Torferhaltung,
- Textliche Festlegungen in den Abschnitten 2.1. – Entwicklung der Siedlungsstruktur, 3.1.1 – Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz

Das Schutzgut Wasser wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2025:

- Vorranggebiet Wasserwerk,
- Vorranggebiet Trinkwassergewinnung,
- Vorranggebiet Hochwasserschutz,
- Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz,
- Textliche Festlegungen zu Wassermanagement, die Bewirtschaftung der Gewässer und des Grundwassers sowie den Hochwasserschutz in Abschnitt 3.2.4.

Das Schutzgut Klima und Luft wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2025:

- Vorranggebiet Freiraumfunktionen,
- Vorranggebiet Windenergienutzung,
- Textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung in Abschnitt 2.1 sowie zur Mobilität in Abschnitt 4.1.

Das Schutzgut Landschaft wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2025:

- Vorranggebiet Natur und Landschaft,
- Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft,
- Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung,
- Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung,

- Textliche Festlegungen im Abschnitt 3.1.1 – Elemente und Funktionen des Freiraumverbundes, Bodenschutz, 3.1.2 Natur und Landschaft, Biotopverbund, 3.1.4 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften sowie 3.2.3 – Landschaftsgebundene Erholung und Tourismus.

Das Schutzgut Kulturgüter wird insbesondere über zeichnerische sowie textliche Festlegungen zu folgenden Schwerpunkten zum Regelungsgegenstand des RROP 2025:

- Vorranggebiet Kulturelles Sachgut,
- Textliche Festlegungen im Abschnitt 3.1.2 – Natur und Landschaft und 3.1.5 Kulturelle Sachgüter, Kulturlandschaften.

III.3 Umweltbelange als rahmensetzende Gegebenheiten bei der Festlegung von Zielen und Grundsätzen

Bei der raumkonkreten Festlegung von Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung in den Abschnitten Rohstoffsicherung sowie Windenergie der zeichnerischen Darstellung wurden Umweltbelange als rahmensetzende Gegebenheiten verwendet. Ein bestimmter Umweltbelang kann dabei allein oder in Verbindung mit anderen Umweltbelangen dazu führen, dass auf die Festlegung einer zu entwickelnden Freiraumnutzung als Ziel der Raumordnung verzichtet wird, oder dass eine abgeschwächte Festlegung als Grundsatz erfolgt. Auf Festlegungen, die vornehmlich einer Sicherung des Bestandes dienen, haben Umweltbelange hingegen keine rahmensetzende Wirkung.

Folgende Rahmensetzungen sind hervorzuheben:

Rohstoffsicherung

Textlich festgelegt wird, dass der Rohstoffabbau von Lagerstätten auf die Vorranggebiete konzentriert, und erschöpfend erfolgen soll. Als hartes Ausschlusskriterium wurden u. a. folgende Umweltbelange berücksichtigt (s. Rohstoffgutachten 2019):

- Bebaute Flächen mit 200m Mindestabstand
- Deiche inkl. 50m Bauverbotszone mit 200m Mindestabstand
- FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, C-Gebiete des Biosphärenreservats
- Naturdenkmale
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Biotopschutz und Artenschutz
- Trinkwassergewinnung: Schutzzone I
- Wasserflächen, die Nassabbau ausschließen
- Vorranggebiete Torferhaltung
- militärische Sperrgebiete

Als weitere Restriktionskriterien fanden u. a. Anwendung

- Landschaftsschutzgebiete
- B-Gebiete Biosphärenreservat
- Waldflächen gem. ATKIS, bis auf sinnvolle, kleinflächige Arrondierungen

Außerdem wurde u.a. Vorzug gegeben an Erweiterungsflächen vor Neuflächen, einer möglichst hohen Erkundungssicherheit und Mächtigkeit des Vorkommens, sowie der Verteilung der Gebiete im Landkreis. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden einzelne Gebiete oder Teilflächen ausgenommen.

Windenergie

Umweltbelange haben für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung auf den verschiedenen Ebenen der Planungskonzeption eine zentrale Rolle gespielt. Im gesamträumlichen Planungskonzept wurden folgende Belange, die als feste (bindende) oder variable (zusätzlich vorsorgeorientiert berücksichtigte) Planungskriterien bezeichnet wurden, zur Ermittlung der Potenzialflächen berücksichtigt (vgl. Begründung zum RROP 2025, Tab. 24-25). Durch die Anwendung der vorsorgeorientierten Tabuzonen konnten zahlreiche abwägungsrelevante Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter durch von vorgesehenen Standorten ausgehende Emissionswirkungen oder Gefährdungen von vornherein ausgeschlossen oder gemindert werden. Berücksichtigt wurden zum Beispiel folgende Kriterien:

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

- Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB), Krankenhäuser und Pflegeheime mit Abstandspuffer
- Einzelhäuser / Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB) mit Abstandspuffer
- Wochenendhaus-, Ferienhaus-, Campingplatzgebiete mit Abstandspuffer

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität:

- Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
- Naturschutzgebiete
- Natura 2000-Gebiete

Schutzgut Wasser

- Gewässer 1. Ordnung oder Gewässerkomplexe > 1 ha
- Wasserschutzgebiete Zone I
- Festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

Querschnittsorientierte Kriterien

- Vorranggebiet Wald:

Eine weitergehende Berücksichtigung hat im Zuge der Einzelfallprüfung stattgefunden. Folgende der geprüften Schwerpunkte weisen beispielsweise einen direkten Umweltbezug auf (vgl. Begründung zum RROP-Entwurf 2025, Tab. 26)

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

- Siedlungsabstand (Abweichen vom vorsorgeorientierten Siedlungsabstand)
- Umfassung von Ortschaften durch Vorranggebiete Windenergienutzung

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität:

- Biotopverbundkorridore
- Abstände zu Schutzgebieten
- Landschaftsschutzgebiete
- gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)
- Artenschutz: windenergiesensible Vogelarten (insbes. Rotmilan, Weiß- und Schwarzstorch)
- Fledermausquartiere

Schutzgut Boden und Wasser:

- Altlasten- und Deponiestandorte

Schutzgut Landschaft und Kulturgüter

- Boden- und Baudenkmale
- Historische Landschaftselemente
- Naturdenkmale (§ 28 BNatSchG)

III.4 Beurteilung der Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des RROP im Zuge der Umweltprüfung nach § 8 ROG

Im Zuge der Entwurfsaufstellung ist gem. § 8 ROG eine planungsbegleitende Umweltprüfung mit integrierter FFH – Verträglichkeitsprüfung erfolgt. Die für die Abarbeitung der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Prüfaspekte ergeben sich insbesondere aus Anlage 1 Nr. 2 zu § 8 Abs. 1 ROG.

Prüfung der Umweltauswirkungen

Entscheidend für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Neuaufstellung des RROP ist der Zweck der regionalplanerischen Festlegungen, der aufgrund der Stellung des RROP in der Planungshierarchie im Wesentlichen darauf zielt, steuernde Wirkung auf die nachfolgende kommunale Bauleitplanung zu entfalten. Diese Steuerungswirkung ist Gegenstand der Umweltprüfung. Die Beurteilung der steuernden Wirkung erfolgt im Vergleich zu der Situation ohne die geprüften Festlegungen und ohne Fortgeltung der bisherigen RROP-Festlegungen, da das RROP 2006 in seiner Geltungsdauer beschränkt ist.

Aufgrund der im Zuge der Entwurfsaufstellung bereits erfolgten umfassenden Einbeziehung von Umweltbelangen haben sich aus der Prüfung der Umweltauswirkungen keine zusätzlichen Anforderungen an die Festlegung von Zielen / Grundsätzen oder weitergehende Änderungen des Entwurfes ergeben.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der im Zuge des Beteiligungsverfahrens als eigenständiger Teil der Begründung zur Information über die mit der RROP-Neuaufstellung verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen diente und schließlich unter Bezugnahme auf die Endfassung des RROP 2025 aktualisiert wurde. Kernbestandteil des Umweltberichts ist die Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen der Festlegungen. Soweit einzelne Ziele und Grundsätze in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, wurden sie zusammenfassend behandelt.

Aufgrund der übergeordneten Regelungsinhalte des RROP waren in vielen Fällen lediglich allgemeine Trendaussagen zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen möglich. Häufig wirkt sich der steuernde Effekt der Festlegungen im Sinne einer Vermeidung erheblicher negativer Umweltauswirkungen, die bei einer ungesteuerten Nutzungsentwicklung zu erwarten wären, aus. Zugleich werden konkrete umweltrelevante Auswirkungen häufig erst im Zuge der Beachtung bzw. Berücksichtigung der festgelegten Ziele und Grundsätze auf den nachfolgenden Planungsebenen erkennbar und sind dann im Rahmen einer dort ggf. durchzuführenden Umweltprüfung zu ermitteln.

Ergänzend dazu wurde das RROP 2025 in seiner Gesamtheit unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltwirkungen sowie möglicher kumulativer Umweltauswirkungen und sonstiger umweltrelevanter Wechselwirkungen betrachtet.

Eine zusammenfassende Darstellung der Umweltprüfung enthält Kap. 6.3 des Umweltberichts (Allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung).

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Darüber hinaus sind die gemäß der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) bzw. der EU-Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) ausgewiesenen FFH (Flora, Fauna, Habitat-) und Vogelschutzgebiete in besonderer Weise berücksichtigt worden. Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Umweltbericht, Kap. 5) wurde geprüft, ob durch Festlegungen der zeichnerischen Darstellung erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete ausgelöst werden können. Ergäbe die Prüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, so wäre der Plan entsprechend der Regelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Im Ergebnis dieser Prüfungen sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten durch die Festlegungen des RROP nicht zu erwarten. Es ist in allen Fällen möglich, im Zuge der konkretisierenden Planung auf der Projektebene und u. U. mittels entsprechender Schutzvorkehrungen und -maßnahmen die Ziele und Grundsätze des RROP so zu verwirklichen, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten vermieden werden können.

IV Auswahl der festgelegten Planinhalte nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Zuge der Erarbeitung des RROP

Grundlagen für die Auswahl der festgelegten Planinhalte waren:

- die für die Aufstellung von Raumordnungsplänen geltenden Anforderungen, Aufgaben und rechtlichen Grundlagen (insbesondere hinsichtlich einer Einbeziehung von Umweltaspekten), und Grundsätze geltenden Forderungen gemäß §§ 1 und 2 ROG / NROG,
- Rahmensetzungen des LROP des Landes Niedersachsen in der Fassung von 2022,
- die aktuelle Verteilung der mit dem RROP zu regelnden Nutzungsansprüche im Raum,
- der aktuelle Zustand der Umwelt im Landkreis Lüneburg, berücksichtigt i. W. auf Grundlage aktueller Umweltdaten der Fachbehörden des Landkreises Lüneburg und des Landes Niedersachsen,
- das Ziel-, Pflege- und Maßnahmenkonzept des Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg 2017,
- die unter Bezug auf die Planungsabsichten von den Trägern öffentlicher Belange eingebrachten eigenen Planungsvorstellungen und längerfristigen Zielsetzungen.

Die eigentliche Planaufstellung wurde durch umfangreiche Vorarbeiten und -abstimmungen vorbereitet, deren Ergebnisse für die Festlegung der Planinhalte herangezogen wurden. Hierzu gehörten insbesondere:

- Abstimmungen mit Behörden des Landes zu den Inhalten der Festlegungen insbes. in den Abschnitten 1 (Gesamträumliche Entwicklung) und 2 (Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur) sowie 3.2.2 (Rohstoffsicherung) und 3.2.4 (Wassermanagement)
- Abstimmung mit den Städten und (Samt)Gemeinden des Landkreises Lüneburg zu den Inhalten der Festlegungen insbes. im Abschnitt 2 – Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sowie 4.2.1 - Windenergie,
- Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu den Inhalten der Festlegungen im Abschnitt 3 - Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen, insbesondere mit dem NLWKN und der Biosphärenreservatsverwaltung für Amt Neuhaus,

- Abstimmung zu den Inhalten der Festlegungen im Abschnitt 4 – Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale mit den jeweils zuständigen Fachbehörden sowie den für die Planung und den Betrieb der raumrelevanten technischen Infrastruktur zuständigen privatwirtschaftlichen Akteure,
- Abstimmung mit den benachbarten Landkreisen zu den Planungsabsichten im „grenznahen“ Bereich.
- Interne Datenbereitstellung und Abstimmungen mit anderen Fachdiensten in der Landkreisverwaltung.
- Abstimmungen und Beschlüsse im Fachausschuss für Raumordnung und z.T. des Kreisausschusses, u.a. zu den Flächenkontingenten für Siedlungsentwicklung, zum Windenergiekonzept und zu den Vorranggebieten Kulturelles Sachgut für die Nadelwehre und Schleusen in der Ilmenau.

V Einbeziehung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wies folgende Schritte auf (vgl. auch Abschnitt I):

1. Intensive Vorabstimmungen extern mit den Gemeinden und Fachbehörden sowie intern mit anderen Fachdiensten im Landkreis Lüneburg.
2. Regelmäßige Abstimmungen (insbesondere zum Planungs-, Beteiligungs- und Abwägungsverfahren sowie zu rechtlichen Entwicklungen zur Windenergienutzung) mit dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg.
3. Das erste formelle Beteiligungsverfahren mit nachfolgender Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen, welches zu erheblichen Änderungen des Entwurfs geführt hat.
4. Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf wurden mehrere Informationsveranstaltungen zur Neuaufstellung des RROP im Landkreis angeboten; Bürger und Bürgerinnen hatten dort frühzeitig die Möglichkeit Fragen zum Aufstellungs- und Beteiligungsverfahren zu stellen.
5. Nach der 1. Beteiligung erfolgte bei den Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises eine Abfrage des Bedarfs nach weiteren bilateralen Abstimmungsgesprächen. Es fanden in diesem Rahmen Abstimmungsgespräche zur wirtschaftlichen Entwicklung im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ und zur Gewerbeentwicklung in Bleckede statt.
6. Das zweite eingeschränkte Beteiligungsverfahren für die maßgeblich geänderten Entwurfsbestandteile; zwingende fachrechtliche Vorgaben sowie im zweiten Beteiligungsverfahren eingegangene Hinweise, Anregungen oder Bedenken führten in Teilen nochmals zu relevanten Änderungen des Entwurfs.
7. Das dritte eingeschränkte Beteiligungsverfahren für die maßgeblich geänderten Bestandteile des zweiten Entwurfs; vorrangig zwingende fachrechtliche Vorgaben und um Teilflächen konkurrierende Planungen führten nochmals zu einzelnen Änderungen des 3. Entwurfs.
8. Die Aufbereitung der Stellungnahmen aus den vorgenannten Beteiligungsverfahren. Alle im Rahmen dieser drei Beteiligungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit abgegebenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Dazu wurden in der Beteiligungsplattform BO.PLUS inhaltsgleiche Einzelargumente zu Sachargumenten zusammengefasst und erwidert. Alle Hinweise, Anregungen oder Bedenken wurden den jeweiligen Festlegungen im RROP zugeordnet. Zu jedem Sachargument wurde ein Abwägungsvorschlag ausgearbeitet. Die Ergebnisse der Abwägung wurden in Abwägungssynopsen zum 1. und 2. Entwurf [und 3. Entwurf]

zusammengefasst und zusammen mit allen Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg zur Neuaufstellung des RROP (www.landkreis-lueneburg.de/rrop) bereitgestellt.

Bei der Ausarbeitung der endgültigen Fassung wurden die Ergebnisse der Abwägung zu den in den drei Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen berücksichtigt. Die vorgetragenen Stellungnahmen und die Art und Weise, wie diese in die Abwägung und die endgültige Fassung des RROP 2025 eingeflossen sind, sind in jeweils einer synoptischen Übersicht für jede Beteiligung dokumentiert. Diese waren Grundlage für die Entscheidung der politischen Gremien.

Aufgrund der Abwägungsergebnisse wurden im Laufe des Planungsprozesses gegenüber dem 1. Entwurf Änderungen der zeichnerischen Darstellung und textlichen Festlegungen vorgenommen. Änderungen haben sich zudem aus einer abschließenden Aktualisierung der Planungsgrundlagen sowie insbes. aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen in Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung sowie der Rahmensetzung durch das LROP ergeben. Im Folgenden sind wesentliche Änderungen des RROP gegenüber dem 1. Entwurf kapitelweise aufgeführt.

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

- Das Zieljahr für die Netto-Treibhausgasneutralität des Landkreises Lüneburg in Ziffer 1.1 03, Satz 3 wurde entsprechend des aktuellen integrierten Klimaschutzkonzeptes 2025 auf das Jahr 2040 geändert.
- Festlegung 1.2 01 wurde vom Ziel zum Grundsatz herabgestuft, da sie den Anforderungen an eine Zielfestlegung hinsichtlich räumlicher und sachlicher Konkretheit nicht entspricht.

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- Der Begriff „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ in 2.1.2 02 und 03 wurde durch „Wohnbauliche Siedlungsschwerpunkte“ ersetzt.
- Bei der zeitlichen Flexibilisierung der Inanspruchnahme von Flächenkontingenten in 2.1.2 03, Satz 7 wurde die Formulierung „entsprechend des Planungshorizontes der Bauleitplanung“ gestrichen, um die Anforderungen an die Bestimmtheit eines Ziels der Raumordnung zu erfüllen.
- Hinsichtlich der Weitergabe von Flächenkontingenten in 2.1.2 03, Satz 8 wurde klargestellt, dass der zweite Spiegelstrich für Konstellationen gilt, die „räumlich und/oder funktional“ über die Möglichkeiten des ersten Spiegelstriches hinausgehen.
- Der Stichtag der Einwohnerzahlen für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen wurde auf den 30.06.2023 aktualisiert (2.1.2 03).
- Soderstorf wurde als Gewerbestandort mit überregionaler Bedeutung und als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ergänzt (2.1.3 02).
- Die Festlegungen für weitere Gewerbestandorte mit überregionaler Bedeutung und zur Gewerbeentwicklung in Zentralen Orten in 2.1.3 02 und 03 wurde umformuliert.
- Die Möglichkeit zur Entwicklung des Gewerbegebietes Garze außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes wurde ergänzt (2.1.3 03).
- Die Ortschaften Ellringen und Stixe/Stixer Hof wurden als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung (2.1.4 02) festgelegt.
- Der Turnierplatz des Reit- und Fahrvereins Vögelsen-Mechtersen wurde als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage – Reitsport ergänzt (2.1.4 03).

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte

- Die Festlegung 2.3 01 des 1. Entwurfs zum Einkaufsstandort Lüneburg wurde aufgrund eines Widerspruchs zum LROP gestrichen.
- Die zentralen Siedlungsgebiete wurden entsprechend der Bauleitplanungen im Bereich der Theodor-Körner-Kaserne und des Flugplatzes in Lüneburg korrigiert (2.2 06).
- Zur Aufhebung von Überlagerungen mit Freiraumfestlegungen in der Hansestadt Lüneburg sowie mit dem Vorranggebiet Autobahn wurden Flächen als zentrales Siedlungsgebiet zurückgenommen.
- In Bleckede wurde das zentrale Siedlungsgebiet im Bereich der 12. Änderung des Flächennutzungsplans erweitert und im Gegenzug Vorranggebiet Wald zurückgenommen.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- Die Verkaufsflächenobergrenze des Fachmarktstandortes Adendorf wurde aufgrund eines Rechenfehlers korrigiert.
- In der Grundsatzfestlegung zum Ausschluss von Einzelhandel in bestehenden Bebauungsplänen wurde der Bezug zu Mischgebieten gestrichen.

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbunds und seiner Funktionen

- In der Hansestadt Lüneburg wurde im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 177 „Theodor-Heuss-Straße / Haferkamp“ das Vorranggebiet Freiraumfunktionen zurückgenommen.
- Es wurden zwei Kaltluftleitbahnen entsprechend der aktualisierten Stadtklimaanalyse 2022 der Hansestadt Lüneburg in der Grundsatz-Festlegung 3.1.1 02 ergänzt.
- Die zu sichernden und zu entwickelnden naturnahen Hochmoore außerhalb von Natura2000-Gebieten wurden aktualisiert (3.1.1 05).
- In Reppenstedt sowie der Gemeinde Amt Neuhaus wurden aufgrund einer Überlagerung mit Zentralem Siedlungsgebiet Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft zurückgenommen.
- Es erfolgte eine Entflechtung der Überlagerung von Vorranggebieten Wald mit Vorranggebieten Natur und Landschaft oder Vorranggebieten Biotopverbund durch
 - a) Abstufung von Vorranggebieten Natur und Landschaft bzw. Biotopverbund zu Vorbehaltsgebieten im Bereich landesweiter Vorranggebiete Wald des LROP und
 - b) Abstufung von regionalen Vorranggebieten Wald zu Vorbehaltsgebieten Wald im Bereich von Überlagerungen mit regional festgelegten Vorranggebieten Biotopverbund und Natur und Landschaft (3.1.2 02, 06, 3.2.1 14).
- Im Bereich von Überlagerungen mit Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wurden zeichnerische Festlegungen zu Freiraumfunktionen und -nutzungen, die sich nicht auf Folgenutzungen beziehen, zurückgenommen. Dies betraf Vorbehaltsgebiete Wald und Landwirtschaft sowie Vorranggebiete Freiraumfunktionen.
- In Barum wurden im Bereich der gewerblichen Bauflächen (an der K1) die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Biotopverbund sowie Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotentials - zurückgenommen.
- In Lüdersburg wurde im Bereich des B-Plans „Eschenweg - Sondergebiet Wohnen und Erholen“ das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft zurückgenommen.
- Im Bereich des Gewerbegebietes Wittorfer Heide wurden die Vorbehaltsgebiete Biotopverbund und Landwirtschaft -auf Grund hohen Ertragspotenzials- zurückgenommen.

- In 3.1.4 02 des 1. Entwurfes wurde aufgrund einer fehlenden raumordnerischen Regelungskompetenz bzw. fehlender Operationalisierung der Grundsatz zum Schutz und zur Entwicklung von Naturdynamikbereichen im Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ gestrichen.
- Die Festlegung zur Sicherung des „Biosphaerium Elbtalaue – Schloss Bleckede“ sowie des „Archezentrum Amt Neuhaus“ wurde von einem Ziel zu einem Grundsatz herabgestuft (3.1.4 03).
- Neben der Sicherung wurde die „Entwicklung“ von Vorranggebieten Kulturelles Sachgut und Kulturlandschaften in 3.1.5 Ziffer 03 ergänzt.
- Saline und Kalkberg in der Hansestadt Lüneburg wurden in der Auflistung der Vorranggebiete Kulturelles Sachgut ergänzt (3.1.5 03).

3.2 Entwicklung der Freiraumfunktionen

- In Bardowick wurde im Bereich des B-Plans Nr. 21 eine Fläche als Vorbehaltsgebiet Wald zurückgenommen.
- Aufgrund formaler Anforderungen wurde 3.2.2 Ziffer 03 auf zwei einzelne Plansätze aufgeteilt.
- Es erfolgte eine Streichung und Verkleinerung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für Sand wegen bereits abgeschlossenem Abbau und Entfall aus der Bodensicherungskarte des LBEG sowie zur Einhaltung von Abständen zu neuen Siedlungsentwicklungen (3.2.2).
- In 3.2.2 Ziffer 06, Satz 3 wurden Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung zur Steuerung der Nachnutzung des Rohstoffabbaus mit einer naturverträglichen Erholungsfunktion ergänzt.
- Es erfolgte eine Überarbeitung der Festlegungen zu den Themen Wassermanagement und Wasserversorgung hinsichtlich der Vorgaben des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (3.2.4).
- In Ziffer 3.2.4 Ziffer 05 Satz 3 wurde ein Satzteil zur Risikovorsorge bei Starkregen ergänzt.

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

- Der Begriff der „Elektromobilität“ wurde ersetzt durch „klimafreundliche Antriebe“.
- Kapitel 4.1.2 Ziffer 04 Satz 2 zur Umsetzung eines Stundentaktes auf der Bahnstrecke Lüneburg – Dannenberg wurde gestrichen, ebenso der Bezug zum Stundentakt in Ziffer 05 Satz 2, da eine Festlegung zur Taktung im SPNV die raumordnerische Kompetenz überschreitet.
- Das Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe in Lüneburg-Nord wurde korrigiert.
- Die potentiellen Bahnstationen an den Reaktivierungsstrecken des SPNV wurden als Vorbehaltsgebiet Bahnstation ergänzt (4.1.2 05).
- Der Radschnellweg Lüneburg – Hamburg wurde als Vorranggebiet Radschnellverbindung in der zeichnerischen Darstellung ergänzt (4.1.2 14).
- Es wurde eine Festlegung zur Ermöglichung des doppel- oder nach Möglichkeit dreilagigen Containertransports bei künftigen Brückenbaumaßnahmen nach Vorgabe des LROP ergänzt.
- Das Vorranggebiet Sonderlandeplatz für den Flugplatz in Lüneburg wurde in Vorranggebiet Verkehrslandeplatz umbenannt.
- In Scharnebeck wurde auf den Betriebsflächen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Mittellandkanal/Elbe-Seitenkanal das Vorbehaltsgebiet Biotopverbund zurückgenommen.

- In der Gemeinde Amt Neuhaus wurde eine Teilfläche im Teilraum C-31 „Unterlauf der Krainke“ im Eigentum der Biosphärenreservatsverwaltung als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ergänzt und als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft zurückgenommen.
- In Karze wurde eine Fläche aufgrund einer Aufforstungsgenehmigung als Vorbehaltsgebiet Wald überlagernd mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt; das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung wurde an dieser Stelle zurückgenommen, die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund wurden angepasst.
- Das Vorbehaltsgebiet Deich wurde hinsichtlich der Deichverlegung bei Vitico und der Deichlinie in Amt Neuhaus aktualisiert.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

- Anpassung des Planungskonzeptes für die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung gemäß gesetzlicher Neuerungen zur Windenergieplanung und Überarbeitung der Flächenkulisse für Vorranggebiete Windenergienutzung (4.2.1 01).
- Die Siedlung Am Steckelberg bei Gienau wurde als Innenbereichswohnen bewertet. Dadurch reduzierte sich die Teilfläche DAH_01_05 im westlichen Bereich um etwa 15,5 ha.
- Für die Teilfläche OST_05_02 erfolgte eine korrigierte Darstellung in Bezug auf die Siedlungsabstände zu Gifkendorf. Daraus ergab sich eine randliche Erweiterung einer bereits im 1. Entwurf enthaltenen Teilfläche in nordöstlicher Richtung um ca. 12,7 ha.
- Aus der Anpassung der Schutzabstände zu Gewerbegebieten mit zulässigen oder bestehenden Wohnnutzungen ergaben sich Flächenreduzierungen bei den Teilflächen GEL_ILM_LUE_01_08 und 01_12/13 von insgesamt etwa 22,5 ha.
- Durch die Berücksichtigung des Schutzbereichs der Standortschießanlage Wendisch-Evern verkleinerten sich die beiden Teilflächen OST_04_04 und 04_09 jeweils in ihrem südlichen Bereich. OST_04 verkleinerte sich im Ergebnis um 55,7 ha.
- BOS-Richtfunkstrecken wurden mit 30 m gepuffert. Bei einem randlichen Verlauf wurden betroffene Windenergiegebiete entsprechend verkleinert. Dies betraf die Teilflächen BAR_03_10a (ca. 2,7 ha) und DAH_01_08b (ca. 0,4 ha).
- Letztendlich entfiel DAH_01_08b aufgrund artenschutzrechtlicher Belange vollständig.
- Die Rohrfernleitung Stade-Teutschenthal wurde mit 50 m gepuffert. Hieraus ergaben sich Flächenreduzierungen bei den Flächen GEL_01 (ca. 5,57 ha) und GEL_ILM_LUE_01_08, 01_12/13, 01_14a und 01_14c (ca. 2,5 ha).
- Die Ostniedersachsenleitung wurde durchgängig mit 125 m gepuffert, wodurch sich die Teilfläche ILM_02_04 in ihrem westlichen Bereich um ca. 4,7 ha verkleinerte.
- Der geplante Parallelneubau zur bestehenden 380 kV-Leitung (Ostniedersachsenleitung) wurde als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse sowie das im Zusammenhang mit dem Neubau erforderliche Umspannwerk nördlich von Melbeck als Vorranggebiet Umspannwerk ergänzt (4.2.2 01).
- Das Umspannwerk Volkstorf wurde als Vorranggebiet Umspannwerk ergänzt (4.2.2 01).
- Der Verlauf der 110 kV-ELT-Leitungstrasse im Bereich eines Maststandortes bei Volkstorf wurde in der zeichnerischen Darstellung korrigiert.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

- Der in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegte Standort Bardowick (4.3 01) wurde in seiner Flächengröße der Abgrenzung gemäß dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick angepasst.
- Die Theodor-Körner-Kaserne in Lüneburg-Neu Hagen wurde als Vorranggebiet Sperrgebiet festgelegt (4.3 02).

Die Begründung zu den einzelnen Festlegungen wurde entsprechend der vorgenommenen erheblichen Änderungen angepasst. Dies betraf auch Karten in der Anlage. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zudem ist der Umweltbericht aufgrund der berücksichtigten Anregungen zur Änderung des RROP-Entwurfs, zum Umweltbericht selber, sowie von relevanten Veränderungen des Umweltzustands gegenüber dem für die Entwurfsaufstellung berücksichtigten Stand (s. Kapitel 5 in den Abwägungssynopsen zum 1., 2. und 3. Entwurf) zur Genehmigung der Satzung aktualisiert worden.

VI Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt von der für die Regionalplanung zuständigen Stelle zu überwachen. Ziel der Überwachungsmaßnahmen ist insbesondere, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und rechtzeitig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Pflicht, solche Maßnahmen zu ergreifen, besteht allerdings nicht. Die Überwachung konzentriert sich auf folgende Aspekte:

- die im Umweltbericht angesprochenen erheblichen beeinträchtigenden Umweltauswirkungen,
- Maßnahmen, mit denen erhebliche beeinträchtigende Umweltauswirkungen verhindert, verringert oder kompensiert werden sollen,
- Aussagen zu Art und Umfang von beeinträchtigenden Umweltauswirkungen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können.

Von zahlreichen Festlegungen gehen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht unmittelbar aus, weil die getroffenen Festlegungen entweder einen abstrakt raumbezogenen Regelungscharakter haben (z. B. die Grundsätze zur Siedlungsentwicklung oder zur Freiraumstruktur) oder Regelungen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bauleitplanung soweit konkretisiert werden, dass räumliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter im Detail konkret erkennbar werden und somit beschrieben und bewertet werden können. Aufgrund dessen setzen die Überwachungsmaßnahmen schwerpunktmäßig ebenfalls auf dieser Ebene an. Die untere Landesplanungsbehörde wirkt dabei im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion mit, die Einhaltung ihrer selbst getroffenen regionalplanerischer Festlegungen zu überprüfen, aber auch zu reflektieren und ggf. um-/nachzusteuern.

Auch darüber hinaus werden Umweltauswirkungen durch die Festlegungen lediglich vorbereitet bzw. grundsätzlich ermöglicht. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen für diese Festlegungen auf der Ebene des RROP erfolgt nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 ROG durch die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen, welche die Planungsbehörde unterrichten, um erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden.